



Deutsches Forschungsinstitut  
für öffentliche Verwaltung

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
18/2080**

Alle Abgeordneten

# Stellungnahme

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. (NUM) Jan Ziekow

Zu dem Entwurf des Gesetzes zur Änderung  
verwaltungsverfahrenrechtlicher,  
verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und  
kostenrechtlicher Vorschriften  
(LT-Drs. 18/10463)

## Inhalt

1.	Zusammenfassende Bewertung des Gesetzesentwurfes	3
2.	Bewertung der einzelnen Regelungen des Gesetzesentwurfs	4
2.1	Elektronische Kommunikation (§ 3a LVwVfG-E NRW)	4
2.2	Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 25a LVwVfG-E NRW)	5
2.3	Ortsübliche und öffentliche Bekanntmachung (§ 27a LVwVfG-E NRW)	6
2.4	Auslegung von Unterlagen und Entscheidungen (§ 27b LVwVfG-E NRW)	8
2.5	Erörterungstermine und mündliche Verhandlungen (§ 27c LVwVfG-E NRW)	9
2.6	Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (§ 41 LVwVfG-E NRW)	11
2.7	LVwVG-E NRW	12
2.8	GebG-E NRW	14

## 1. Zusammenfassende Bewertung des Gesetzesentwurfes

Der Gesetzesentwurf zur Anpassung des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen orientiert sich an einem Muster-Entwurf, der im Rahmen der Konkordanzgesetzgebung zwischen Bund und Ländern erarbeitet wurde und Grundlage für den Gesetzesentwurf der Bundesregierung für ein Fünftes Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (5. VwVfÄndG)<sup>1</sup> war. Der Entwurf der Landesregierung NRW (LVwVfG-E NRW) berücksichtigt – wie bereits das 5. VwVfÄndG – die Ergebnisse der Evaluierung des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG)<sup>2</sup> durch das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung (FÖV).<sup>3</sup>

Das PlanSiG diente dazu, während der COVID-19-Pandemie die digitale Durchführung von Verfahren zu ermöglichen. Die Ergebnisse der Evaluation des PlanSiG durch das FÖV haben ergeben, dass das primäre Ziel des Gesetzes, Verwaltungsverfahren während der COVID-19-Pandemie mithilfe digitaler Instrumente der Öffentlichkeitsbeteiligung rechtssicher durchzuführen und fortzusetzen, weitgehend erreicht werden konnte.

Folgerichtig ist der Ansatz im Gesetzesentwurf der Landesregierung NRW, die im PlanSiG erprobten digitalen Instrumente, insbesondere für die Öffentlichkeitsbeteiligung, in das LVwVfG NRW zu integrieren und dieses durch sinnvolle Regelungen zu ergänzen. Der Digitalisierungsschub, der mit dem PlanSiG ausgelöst wurde, ist auf Bundesebene bereits durch das 5. VwVfÄndG mit Augenmaß kodifiziert worden und die Regelungen sind in der praktischen Anwendung gut umsetzbar. Nach Inkrafttreten des 5.

---

<sup>1</sup> BT-Drs. 20/8299.

<sup>2</sup> BGBl. I 2020, S. 1041.

<sup>3</sup> S. dazu Speyerer Forschungsbericht 304, Evaluation des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) Abschlussbericht.

VwVfÄndG am 01.01.2024 ist es angezeigt, auch auf Landesebene tätig zu werden und für eine kohärente Gesetzeslage auf Bund-Länder-Ebene zu sorgen. Der vorliegende Gesetzesentwurf der Landesregierung weicht inhaltlich kaum von den Änderungen im 5. VwVfÄndG ab und stellt einen wichtigen Schritt in Richtung Digitalisierung des Verfahrens dar.

## 2. Bewertung der einzelnen Regelungen des Gesetzesentwurfs

### 2.1 Elektronische Kommunikation (§ 3a LVwVfG-E NRW)

Die Änderungen in § 3a LVwVfG-E NRW erfolgten zum einen aus redaktionellen Gründen, um die Vorschrift – wie im BVwVfG – systematisch übersichtlicher zu gestalten. Zum anderen wurden (insb. in Abs. 3) sinnvolle Erweiterungen zur (schriftformersetzenden) digitalen Kommunikation geschaffen.

Die Erweiterung des „Zugangs“ in § 3a Abs. 1 LVwVfG-E NRW entgegnet inhaltlich keinen Bedenken. Zudem soll der Zugangsverkehr künftig auch über besondere elektronische Postfächer möglich sein, sofern die Behörde in das (zentrale) sichere elektronische Verzeichnis eingetragen ist, (vgl. § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV)). Durch § 3a Abs. 1 S. 4 LVwVfG-E NRW wird dafür Sorge getragen, dass die eingerichteten elektronischen Postfächer von der Behörde regelmäßig auf Neueingänge kontrolliert werden müssen. Komplementiert wird die Vorschrift insb. durch § 4 Abs. 1 S. 1 E-Government-Gesetz Nord-rhein-Westfalen (EGovG NRW), indem der so eröffnete Übermittlungsweg auch als „Rückkanal“ für die Behörde dient und genutzt werden soll.

Die Neugestaltung der Absätze 2-4 sorgt entsprechend der bundesgesetzlichen Systematik (§ 3a BVwVfG) für eine klarere Normstruktur. § 3a Abs. 2 LVwVfG-E NRW hält, „soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist“, am Grundsatz der Gleichwertigkeit einer qualifizierten elektronischen Signatur fest. Die

weiteren Möglichkeiten des Schriftformersatzes sind nunmehr in Abs. 3 aufgelistet. Dabei zählt Abs. 3 Nr. 2 die besonderen elektronischen Postfächer als „Hin-Kanäle“ auf, welche die Kommunikation vor allem für Anwälte, Steuerberater und Notare (lit. a), aber auch für Behörden (lit. b) und Bürger (lit. c) mit entsprechender Ausstattung erleichtern.

Entsprechend § 3a Abs. 2 Nr. 3 BVwVfG wird den Behörden zudem für ihre Ausgangskommunikation nunmehr die Möglichkeit eingeräumt, als Schriftformersatz ein qualifiziertes elektronisches Siegel zu nutzen, das nicht personen- sondern behördenbezogen funktioniert. Für das qualifizierte elektronische Siegel gilt inzwischen auch die Echtheitsvermutung gem. § 371a Abs. 3 S. 2 ZPO.

Ebenfalls in Übereinstimmung mit § 3a BVwVfG stellt die neu eingefügte Ordnungsvorschrift in Abs. 5 sicher, dass der Erklärende bei der Übermittlung im Wege eines behördlichen, elektronischen Formulars i.S.d. Abs. 3 Nr. 1 den Überblick über seine Erklärungsinhalte behalten kann.

## 2.2 Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 25a LVwVfG-E NRW)

Die zusätzliche Regelung in § 25a Abs. 3 LVwVfG-E NRW zur Form der Unterrichtung der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde regelt, dass die Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung bereits in einem verkehrsüblichen elektronischen Format in den behördlichen Prozess integriert werden soll, um die digitale und somit möglichst zügige Durchführung des anschließenden Verwaltungsverfahrens zu fördern. Als Sollvorschrift, deren Nichtbeachtung keine Verfahrensfehler im Hinblick auf das eigentliche Verwaltungsverfahren auslöst, kommt der Regelung vor allem eine Anstoß- und Signalfunktion zu. Bei öffentlichen Vorhabenträgern hat die jeweils zuständige Verwaltung nach wie vor die Möglichkeit, umfassendere allgemeine sowie spezifische Vorgaben zu erlassen.

### 2.3 Ortsübliche und öffentliche Bekanntmachung (§ 27a LVwVfG-E NRW)

§ 27a Abs. 1 S. 1 des Gesetzesentwurfs sieht vor, dass der Inhalt einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung nach Satz 1 nunmehr zwingend *auch* auf einer Internetseite der zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich zu machen ist.

Angesichts des geringen Mehraufwands bei der Nutzung digitaler Bekanntmachungsformen und dem Nutzen des Instruments im Hinblick auf eine möglichst breite Teilhabe an den Verfahren ist die obligatorische Veröffentlichung im Internet zu befürworten. Zu diesem Ergebnis gelangte das FÖV bereits im Zuge der Evaluation des PlanSiG.<sup>4</sup>

Gleichzeitig ist es unter dem Aspekt größtmöglicher Teilhabe ratsam, auf analoge Bekanntmachungsformen nicht gänzlich zu verzichten, sondern diese weiterhin als Instrument der Öffentlichkeitsbeteiligung vorzusehen. Bei einer „digital-only-Solution“ ist zu befürchten, dass nicht versierte Bürger und Menschen aus Regionen mit unzureichender Internetanbindung von der öffentlichen Teilhabe ausgeschlossen werden. Es ist jedenfalls derzeit noch davon auszugehen, dass analoge Bekanntmachungsformen, wie die Veröffentlichung in regelmäßig erscheinenden Amtsblättern oder lokalen und regionalen Tageszeitungen, eine wesentlich größere Zielgruppe erreichen als Bekanntmachungen auf den Webseiten der zuständigen Behörden oder Gemeinden.<sup>5</sup>

Andererseits gilt zu bedenken, dass das vorgesehene obligatorische Nebeneinander zweier Bekanntmachungsformen für die Behörden eine Doppelbelastung darstellt und ineffizient sein kann. Hierdurch droht das eigentliche Ziel der Digitalisierung verfehlt zu werden, das

---

<sup>4</sup> Speyerer Forschungsbericht 304, Evaluation des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) Abschlussbericht, S. 60.

<sup>5</sup> Speyerer Forschungsbericht 304, Evaluation des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) Abschlussbericht, S. 60.

Verwaltungsverfahren effizienter und kostenschonender zu gestalten. Insofern erscheint fraglich, ob der Gesetzgeber mit dem Argument der Breitenwirkung (nach dem *status quo*) analoge Bekanntmachungsformen tatsächlich verpflichtend ausgestalten sollte. Als Alternative käme infrage, entweder zu Lasten einer breiten Öffentlichkeitsbeteiligung auf die zusätzliche Nutzung analoger Bekanntmachungsformen gänzlich zu verzichten („digital only“) oder diese in das Ermessen der zuständigen Behörde zu stellen. Der Bundesgesetzgeber hat sich jedenfalls mit dem 5. VwVfÄndG bereits für den Weg einer doppelten Bekanntmachung entschieden.

Hält der Landesgesetzgeber an einer konkordanten Gestaltung des § 27a Abs. 1 S. 1 LVwVfG-E fest, kann er nach einschlägigem Orts- und Fachrecht differenziert beurteilen, inwieweit digitale Bekanntmachungsformen noch analog begleitet werden sollen oder nicht. Insoweit tritt § 27a Abs. 1 S. 1 LVwVfG-E hinter den spezialgesetzlichen Bestimmungen zurück, behält aber seine Anstoßfunktion und gar eine ermessenslenkende Wirkung in Fällen, in denen die zuständige Behörde nach dem einschlägigen Fachrecht zwischen analogen und digitalen Instrumenten wählen kann. Im Ergebnis wird bei Beibehaltung des § 27a Abs. 1 S. 1 LVwVfG-E darauf zu achten sein, dass das Zusammenspiel der Regelung mit den Fachgesetzen nicht zu Unklarheiten über die Möglichkeiten und Verpflichtungen der Behörde bei der ortsüblichen und öffentlichen Bekanntmachung führt.

§ 27a Abs. 2 LVwVfG-E erweist sich – bei restriktiver Handhabung – als eine sinnvolle Ausnahmeregelung, um die Funktionsfähigkeit der Behörde sicherzustellen, wenn eine Zugänglichmachung im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich sein sollte.

## 2.4 Auslegung von Unterlagen und Entscheidungen (§ 27b LVwVfG-E NRW)

Auch bei der Auslegung von Unterlagen folgt der Gesetzesentwurf dem Vorschlag des FÖV<sup>6</sup> „zweigleisig“ zu verfahren, indem der Zugang zu auszulegenden Dokumenten sowohl über die Internetseite der Behörde als auch „auf andere Weise“ herzustellen ist. Die Ergebnisse der Evaluation haben ergeben, dass sich der zusätzliche Aufwand der digitalen Auslegung von Unterlagen für die zuständige Behörde in Grenzen halten dürfte. Dabei steht es ihr im Rahmen des gem. § 27b Abs. 3 LVwVfG-E zugewiesenen Ermessens frei, die Dokumente für die Zugänglichmachung zuvor in elektronischer Form zu verlangen. Von dieser Möglichkeit sollte sie in der Weise Gebrauch machen, dass die anfallenden Transaktionskosten insgesamt gering ausfallen.

Die zusätzliche Verpflichtung zur Auslegung „auf mindestens eine andere Weise“ erscheint derzeit unausweichlich, um einen barrierefreien Zugang für alle Bevölkerungsgruppen zu ermöglichen und nicht bestimmte Bevölkerungsgruppen von der Teilhabe am Verfahren auszuschließen. Die in § 27b Abs. 1 S. 1 Nr. 2 LVwVfG-E gewählte Formulierung der Auslegungsalternative ist sehr weit formuliert und verzichtet zudem auf das Zusatzkriterium der „leichten Erreichbarkeit“ aus § 3 Absatz 2 Satz 2 PlanSiG. Damit obliegt der zuständigen Behörde ein weiter Gestaltungsspielraum hinsichtlich der Form und Art und Weise einer weiteren Zugänglichmachung. Dem ist beizupflichten, denn die Behörde kann als zuständiges und mit den Gegebenheiten des Einzelfalls vertrautes Organ am besten beurteilen, welche Zugangsmöglichkeiten sinnvoller Weise zusätzlich in Betracht kommen. Innerhalb des jeweiligen Entscheidungsträgers dürfte es sich gleichwohl anbieten, konkretisierende

---

<sup>6</sup> Speyerer Forschungsbericht 304, Evaluation des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) Abschlussbericht, S. 61.



Verwaltungsvorschriften einzuführen, um hinsichtlich Anzahl und Art und Weise der Auslegungsalternativen eine konsistente Verwaltungspraxis zu gewährleisten.

Nicht zu unterschätzen sind die Gefahren für Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die aus der öffentlichen Auslegung von Unterlagen im Internet resultieren können. Bei einer elektronischen Auslegung können insbesondere Konkurrenten die Unterlagen von jedem Ort der Welt aus einsehen, weshalb der Bedeutung des Geheimnisschutzes ein weitaus höherer Stellenwert zukommt als zuvor. Was die Rahmenbedingungen der Auslegung im Internet betrifft, müssen die Behörden sicherstellen, dass sie die ihr zur Verfügung stehenden technischen Möglichkeiten nutzen wie z.B. Download- und Kopierschutz sowie Maßnahmen zur Abschirmung gegen automatisierte Suchen. Zudem ist sicherzustellen, dass die Unterlagen nach Ablauf der gem. § 27b Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG-E anzugebenden Auslegungsfrist nicht mehr im Netz auffindbar sind. Für die Frage, welche Inhalte vom Geheimnisschutz umfasst sind, ist es wichtig, das Unternehmen bei der Bestimmung des Umfangs des Geheimnisschutzes gem. § 27b LVwVfG-E miteinzubeziehen, sodass dieses die geheimen Passagen benennen kann. Die Regelung setzt damit auf eine gute Kommunikation zwischen dem antragstellenden Unternehmen und der Behörde sowie eine eigenverantwortliche informationstechnische Umsetzung.

## 2.5 Erörterungstermine und mündliche Verhandlungen (§ 27c LVwVfG-E NRW)

§ 27c Abs. 1 LVwVfG-E knüpft an die Regelungen des § 5 Absatz 2 und 5 PlanSiG an und sieht die Möglichkeit vor, eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Erörterung, wie insbesondere einen Erörterungstermin, eine

mündliche Verhandlung oder eine Antragskonferenz durch digitale Formate zu ersetzen.

Aus der Begründung des Gesetzesentwurfs geht hervor, dass die Behörde die genannten Austauschformate durch die digitalen Varianten auch nur teilweise ergänzen kann.<sup>7</sup> Die Ermöglichung hybrider Formen der Erörterung ist zu begrüßen – sei es durch Kombinationen aus Präsenzveranstaltungen und Videokonferenzen oder Mischformen aus zeitlich versetzten bzw. thematisch abgeschichteten Präsenzveranstaltungen, Online-Konsultationen oder Telefon- und Videokonferenzen. Aus Gründen der Rechtsklarheit empfiehlt es sich, diese Möglichkeit auch im Wortlaut der Vorschrift zum Ausdruck zu bringen. Da dort bislang nur von einer „Ersetzung“ durch digitale Austauschformate die Rede ist, ließe sich klarstellend und unkompliziert der Einschub „...kann sie ersetzt oder ergänzt werden...“ anfügen.

Die Beurteilung der Angemessenheit und Passgenauigkeit eines Erörterungsformats hängt sodann maßgeblich von den spezifischen Eigenschaften des jeweiligen Verfahrens ab. In Verfahren mit hohem Konfliktpotenzial kann eine Präsenzveranstaltung ebenso zur Akzeptanz des Verfahrens beitragen wie bei komplexen technischen Themen. Gleichzeitig ist es im Hinblick auf die Interessen und Bedürfnisse aller Verfahrensbeteiligten gerechtfertigt, bei Verfahren mit geringem öffentlichen Interesse – erkennbar an einer niedrigen Einwanderzahl – auf den Erörterungstermin zu verzichten und stattdessen eine Online-Konsultation oder Videokonferenz durchzuführen.

Auf Grundlage dieser Erwägungen sollte die Entscheidung über das gewählte Format umfassend in das Ermessen der verfahrensführenden Behörde gestellt werden. Angesichts der hohen Bedeutung, die der

---

<sup>7</sup> LT NRW-Ds. 18/10463, S. 111.

Umgang mit Einwendungen für die Akzeptanz des Verfahrens und das Vertrauen in die Fairness der Entscheidungen hat, kann es in Bezug auf die Ermessensentscheidungen der Behörden auch sinnvoll sein, ermessensleitende Kriterien und prozedurale Absicherungen festzulegen. Mögliche Kriterien könnten insbesondere die (potenzielle) Konflikthaftigkeit des Verfahrens, die Größe und Zusammensetzung des Einwenderkreises sowie die Komplexität des zu behandelnden Themas umfassen. Prozedural hat sich beispielsweise das 2013 in Baden-Württemberg eingeführte Beteiligungsscoping bewährt, das sich erfolgreich bei der Auswahl von Beteiligungsformaten etabliert hat.<sup>8</sup>

Weiterer Klarstellungsbedarf besteht hinsichtlich der Vorgehensweise, wenn Teilnehmer bei der Durchführung von Telefon- und Videokonferenzen ihr bereits erteiltes Einverständnis kurzfristig zurückziehen wollen. Hierfür bietet sich eine Ausschlussfrist für den Widerruf eines einmal erklärten Einverständnisses an. Ungewiss sind auch die verfahrensrechtlichen Konsequenzen technischer Störungen während virtueller Konferenzen sowie durch welche Maßnahmen bei nicht-öffentlichen Erörterungen ein datenschutzrechtlich einwandfreier Ablauf zu gewährleisten ist.

## 2.6 Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (§ 41 LVwVfG-E NRW)

Die Änderung des § 41 LVwVfG-E NRW stellt eine Reaktion auf die neuen Laufzeiten dar, welche mit dem Gesetz zur Modernisierung des Postrechts (PostModG)<sup>9</sup> angepasst worden sind. Ab 1. Januar 2025 gilt nach § 18 Abs. 1 PostModG, dass Universaldiensteanbieter von den an einem Werktag eingelieferten inländischen Briefsendungen im Jahresdurchschnitt mindestens 95 Prozent am dritten – statt wie bisher zweiten – Werktag nach dem Einlieferungstag und 99 Prozent am vierten Werktag zustellen müssen.

---

<sup>8</sup> Vgl. die Ergebnisse der durchgeführten Langzeitevaluation bei Keil et al. (2022), S. 90 ff.

<sup>9</sup> BGBl. 2024 I Nr. 236.

Insofern ist es konsequent, die Fiktionsregelung des § 41 Absatz 1 Satz 1 von drei Tagen auf vier Tage auszuweiten, damit sich die Bekanntgabefiktion weiterhin nach den zulässigen maximalen Postlaufzeiten bemisst. Die Herstellung einer noch strengeren Kohärenz durch das Abstellen auf Werktage im LVwVfG ist dabei nicht zwingend erforderlich, da die Fiktionsregelung in erster Linie eine Verfahrensvereinfachung bezweckt. Die schützenswerten Interessen des Adressaten sind auch ohne eine passgenaue Angleichung an die Postlaufzeiten gewahrt, die sich nach dem PostModG an den Postdienstleister richten.

Selbiges gilt für die Änderungen in § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 7 S. 2 und § 5a Abs. 4 LZG-E, die gleichsam der Harmonisierung der geänderten Zustellungsfiktionen dienen.

## 2.7 LVwVG-E NRW

§ 5a LVwVG-E NRW trägt zur Verfahrensvereinfachung sowie der Sicherstellung der Vollständigkeit des Schuldnerverzeichnisses bei, indem die Entscheidung über die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis obligatorisch wird, soweit die Voraussetzungen nach § 284 Abs. 9 AO vorliegen. Für die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis entfällt nunmehr die alleinige Zuständigkeit der Vollstreckungsbehörden, kann sie doch nun auch durch den beauftragten Gerichtsvollzieher erfolgen, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Gleiches gilt durch den neu eingefügten Absatz 6 auch für die Vollstreckungsbehörden.

Mit der Neufassung des § 12 muss der Vollstreckungsauftrag durch den Vollziehungsbeamten nur noch vorgezeigt statt übergeben werden. Dies dient der vereinfachten Durchführung, zumal der Vollstreckungsauftrag grundsätzlich auch elektronisch erteilt werden kann. Für eine physische Übergabe im Zeitpunkt der Vollstreckungshandlung ist kein zwingender

Bedarf mehr zu erkennen (siehe zur entsprechenden Absicherung die nachfolgende Änderung in § 19). Es kann daher auch hier der digitalisierten Vereinfachung durch Beseitigung eines Medienbruchs der Vorzug gegeben werden.

Die Neufassung des § 19 LVwVG gewährleistet, dass mit Vorzeigen des Auftrages (§ 12) dem Schuldner eine Forderungsaufstellung zu übergeben ist, wenn er eine solche nicht bereits mit der Mahnung oder der Erinnerung erhalten hat.

Durch den neuen § 20 Abs. 4 LVwVG-E NRW wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, damit über die „Kosten der Zwangsvollstreckung“ nach § 20 Abs. 1 LVwVG hinaus auch der sog. „Kostenbeitrag“ gem. § 2 Abs. 2 S. 2 LVwVG NRW beim Vollstreckungsschuldner geltend gemacht werden kann, den die Behörden, die nicht zugleich Vollstreckungsbehörde sind, an die Vollstreckungsbehörde zu leisten haben und dessen Höhe in § 5 der Ausführungsverordnung VwVG festgelegt ist (zur Zeit 37€ je Vollstreckungsersuchen). Es ist nicht zu beanstanden, dem Vollstreckungsschuldner auch diese (im weiteren Sinne) kausal entstandenen Kosten aufzuerlegen, die der Vollstreckungshandlung unmittelbar vorausgehen.

Zur weiteren Verfahrenseffizienz trägt die Vorschrift des § 6 Abs. 4 Nr. 2 LVwVG-E NRW bei, die § 20 Abs. 4 LVwVG-E NRW komplettiert. Nunmehr kann der Kostenbeitrag ohne weiteren Leistungsbescheid geltend gemacht werden, sofern im Leistungsbescheid über die Hauptforderung dem Grunde nach auf die Geltendmachung des Kostenbeitrags hingewiesen worden ist.

§ 30 Abs. 2 LVwVG-E NRW ermöglicht eine Versteigerung im Internet über die Plattformen Justiz Auktion und Zoll Auktion. Auf diese Weise lässt sich einerseits der Verwaltungsaufwand im Versteigerungsverfahren reduzieren und zugleich ein größerer Erwerberkreis und ggf. die Erzielung höherer

Erträge erreichen. Die Versteigerung im Internet hat sich bereits in anderen Bundesländern als praktikabel erwiesen und dort als digitales Format etabliert.<sup>10</sup>

## 2.8 GebG-E NRW

Eine bedeutsame Änderung im GebG NRW stellt die Neukonzeption des § 20 GebG-E NRW dar. Die neue Fassung stellt in Anlehnung an § 171 Abs. 3 und Abs. 3a AO nunmehr klar, dass für den Ablauf der Festsetzungsverjährung zwischen nicht-förmlichen (Abs. 1) und förmlichen Rechtsbehelfen (Abs. 2) zu unterscheiden ist. Diese Differenzierung ist erforderlich, damit der Behörde nach einer rechtskräftigen Entscheidung nach § 113 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 S. 2, Abs. 3 S. 1 oder Ab. 5 VwGO nicht die dort vorgesehene Möglichkeit genommen wird, eine neue Kostenentscheidung unter Berücksichtigung der gerichtlichen Entscheidung neu zu fällen. Diese Möglichkeit bestünde nicht, wenn die Festsetzungsfrist mit Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung enden würde, was nach der aktuellen Fassung des § 20 Abs. 1 GebG NRW aufgrund der fehlenden Differenzierung zumindest nicht erkennbar auszuschließen ist. In den genannten Fällen soll die Festsetzungsfrist künftig mit dem Zeitpunkt enden, zu dem die abgeänderte Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist, spätestens aber zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die gerichtliche Entscheidung unanfechtbar erfolgte. Die Bestimmung schafft damit einen angemessenen Kompromiss, indem gerichtlich beanstandete Kostenentscheidungen im vorgegebenen Rahmen korrigierbar bleiben – nicht jedoch zeitlich unbegrenzt.

---

<sup>10</sup> Vgl. z.B. § 34 LVwVG RLP; § 36 HessVwVG; § 38a ThürVwZVG.